2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) vom

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gütltigen Fassung) am folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 15 (Vorausleistungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung/Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung grundsätzlich mit je einem Zehntel des Vorjahresbetrages oder des voraussichtlichen Betrages des laufenden Jahres zum 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember. Nach Vereinbarung können die Vorausleistungen auch mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, halbjährlich zum 01. April und 01. Oktober oder jährlich zum 01. Juli erhoben werden.

§ 2

§ 24 (Vorausleistungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Zehntel am 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember. Nach Vereinbarung können die Vorausleistungen auch mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, halbjährlich zum 01. April und 01. Oktober oder jährlich zum 01. Juli erhoben werden. Für Groß- und Sondereinleiter werden Vorausleistungen monatlich erhoben. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich jeweils am 1. Werktag des Folgemonats.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft

Hamm (Sieg), den Dezember 2014
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Buttstedt
-Bürgermeister-